

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 30. Dezember 2013

Jahrgang 2013, Nr. 38

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		388	1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbecke	436
375	Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemachte Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	389	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke	436
376	Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	390	8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Lübbecke	437
377	Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	391	11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen	438
378	Hinweis auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge	392	8. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen der Stadt Petershagen	439
379	21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke	393	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen	440
380	Änderungen zur Satzung des Wasserverbandes „Große Aue“ (NRW) sowie zur besseren Lesbarkeit die Satzung des Wasserverbandes „Große Aue“ (NRW)	394	Ergänzung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica	441
381	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -Feststellung der UVP Pflichthier: Ergebnis der Vorprüfung eines Einzelfalls	395	Änderung des Straßenverzeichnisses vom 15.07.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica	442
382	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	396	5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica	450
383	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	397	5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungssatzung) der Stadt Porta Westfalica	451
384	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	398	Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Porta Westfalica	452
		399	Beschlüsse zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. zur Einleitung von Flächennutzungsplanänderungen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Stadt Porta Westfalica	455
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		400	Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.1 „Misch-/Gewerbegebiet Barkhausen – nördlich des Niedernfeldweges“ der Stadt Porta Westfalica	458
385	Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bad Oeynhausen	401	Satzung über eine Veränderungssperre der Stadt Porta Westfalica	458
386	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst der Gemeinde Hüllhorst	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
387	Hinweis zu „Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister“ der Gemeinde Hüllhorst	402	Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck	459
		403	Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Wegeparzelle	459
		404	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	460

375

Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 50 vom 09. Dezember 2013, S. 350, bekannt gemachte öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hingewiesen.

Minden, den 12.12.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

376

Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 50 vom 09. Dezember 2013, S. 350 bis 352, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hingewiesen.

Minden, den 12.12.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

377

Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 50 vom 09. Dezember 2013, S. 352 bis 354, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stewede über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hingewiesen.

Minden, den 12.12.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

378

Bekanntmachung
Hinweis

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 50 vom 09. Dezember 2013, S. 354 bis 356, bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hingewiesen.

Minden, den 12.12.2013

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat

379

Bekanntmachung
**21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst
des Kreises Minden-Lübbecke vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NW. S. 564) und der §§ 1, 2, 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in der Fassung vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NW. S. 670) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke vom 22.12.1975 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Für die Inanspruchnahme der Notärzte aus den Krankenhäusern Lübbecke und Rahden

für 1 Person	
- Pauschalgebühr -	342,60 €
für 2 und mehr Personen jeweils	
- Pauschalgebühr -	171,30 €

2. Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
für 1 Person	
a) Grundgebühr	139,58 €
b) für jeden gefahrenen km zusätzlich	8,01 €
für 2 und mehr Personen jeweils	
a) Grundgebühr	69,79 €
b) für jeden gefahrenen km zusätzlich	4,00 €
3. Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)	
für 1 Person	
a) Grundgebühr	169,23 €
b) für jeden gefahrenen km zusätzlich	8,12 €
für 2 Personen jeweils	
a) Grundgebühr	84,62 €
b) für jeden gefahrenen km zusätzlich	4,06 €
4. Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)	
für 1 Person	
a) Grundgebühr	117,57 €
b) für jeden gefahrenen km zusätzlich	
bis 150 km	6,12 €
ab 151 km	1,00 €
für 2 Personen jeweils	
a) Grundgebühr	58,79 €
b) für jeden gefahrenen km zusätzlich	
bis 150 km	3,06 €
ab 151 km	0,50 €
5. Transporte von Blutkonserven, Gewebeproben u. ähnliche Transporte	
a) Grundgebühr	28,00 €
b) für jeden gefahrenen km zusätzlich	1,80 €
6. Desinfektion/Reinigung eines Krankenkraftwagens	50,00 €
7. Wartezeit für Notarzt-, Rettungs- und Krankentransportwagen - die erste Viertelstunde ist gebührenfrei, für jede weitere angefangene Viertelstunde	22,00 €
8. Externe Aufwendungen Dritter in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Transport werden in Rechnung gestellt	nach Aufwand

Artikel 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bestätigung

Vorstehende 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke vom 17.12.2013 stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 16.12.2013 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV.NW.S. 442) verfahren worden ist.

Minden, den 17.12.2013

Dr. Ralf Niermann

Bekanntmachungsanordnung

Die 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 17. 12.2013

Dr. Ralf Niermann

380

Bekanntmachung
Änderungen ab dem 01.01.2014
zur Satzung des
Wasserverbandes „Große Aue“ (NRW)

Artikel I

Aufgrund §§ 58 und 47 Ziff. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2013 die nachfolgenden Änderungen der Satzung beschlossen:

1.
In § 2 wird der Passus „im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder, und zwar die“ ersatzlos gestrichen.
2.
§ 3 Abs. 1 a) wird wie folgt neu gefasst: Die sonstigen Gewässer, deren Ufer und Unterhaltungstreifen zu pflegen, entwickeln und zu unterhalten, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird.
3.
In § 3 Abs. 1 c): wird das Wort „sofern“ ersetzt durch das Wort „soweit“.
4.
§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Der Verband kann auf Grundlage rechtsverbindlicher Vereinbarungen Aufgaben der Pflege und Entwicklung für Flächen außerhalb des Gewässerbetts und der Ufer übernehmen (Retentionsbereiche, Überschwemmungsgebietsflächen, Entwicklungs-korridore).
5.
§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und nicht befestigte Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen.
6.
§ 4 Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: Eine Ausfertigung der Planunterlagen erhält die zuständige Aufsichtsbehörde.
7.
In § 5 wird Abs. 5 gestrichen
8.
§ 5a – Gewässerrandstreifen - wird wie folgt neu eingefügt:
 Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und umfassen das Ufer und den Bereich, der an die Böschungsoberkante angrenzt.
 Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen, die im Außenbereich per Gesetz ab Böschungsoberkante 5 m breit sind, im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten.
 Im Gewässerrandstreifen ist insbesondere verboten:
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 - das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern und das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern und
 - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
9.
§ 5b - Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung – wird wie folgt neu eingefügt:
 1. Die Gewässereigentümer, die Anlieger und Hinterlieger an Gewässern haben die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer erforderlichen und rechtzeitig angekündigten Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
 Anlieger und Hinterlieger (das sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten) haben insbesondere zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.
 Sie haben auch erforderliche Bepflanzungen der Ufer und das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, letzteres jedoch nur soweit bodenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen und dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
 Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben darüber hinaus zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.
 2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An oberirdischen Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

10.
§ 5c - Anlagen in, an, über und unter Gewässern – wird wie folgt neu eingefügt:
Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen nach unvermeidbar ist.
11.
In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „Anlagen sind“ die Worte „nach Erfordernis“ eingefügt.
12.
In § 6 Abs. 3 wird „Vorsteher“ durch „Verbandsvorsteher“ und „das Staatliche Umweltamt“ durch „die Bezirksregierung Detmold“ ersetzt.
13.
§ 9 Abs.3 1. Satz wird wie folgt neu gefasst: Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren Wohnsitz oder Grundeigentum im Verbandsgebiet hat.
14.
§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: Von den Vertretern aus den Städten Rahden, Espelkamp und der Gemeinde Stemwede müssen je 3, aus den Städten Lübbecke, Pr. Oldendorf je 2 Landwirte und aus der Gemeinde Hille ein Landwirt sein.
15.
In § 10 wird „beglaubigte Fotokopien oder Abschriften“ gestrichen.
16.
In § 12 wird „100.000,00 €“ ersetzt durch 200.000,00 €.
17.
In § 13 Abs. 3 wird „Staatliches Umweltamt“ ersetzt durch „Bezirksregierung Detmold“, „etc.“ wird gestrichen.
18.
In § 14 Abs. 4 wird „einem Vertreter der Versammlung“ gestrichen. Der letzte Satz wird wie folgt geändert: „Letzterer wird von der Versammlung zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt“.
19.
In § 15 Abs. 1 wird das Wort „hauptberufliche“ gestrichen.
20.
§ 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren Wohnsitz oder Grundeigentum im Verbandsgebiet hat.
21.
In § 16 Abs. 1 wird das Wort „hauptberuflicher“ gestrichen.
22.
In § 16 Abs. 4 wird das Wort „Vorsteher“, durch das Wort „Verbandsvorsteher“ ersetzt.
23.
In § 17 Abs. 2 wird „Stadt oder Gemeinde“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
24.
In § 18 d) wird „von mehr als 10.000,00 € bis 100.000,00 €“ durch „ab 100.000,00 €“ ersetzt.
25.
In § 19 Abs. 1 wird „Staatliches Umweltamt“ durch „Bezirksregierung Detmold“ ersetzt, „etc.“ wird gestrichen.
26.
In § 20 Abs. 4 wird „einem weiteren Vorstandsmitglied“ gestrichen. Der letzte Satz wird wie folgt geändert: „Letzterer wird vom Vorstand zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt“.
27.
§ 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: Die Vertreter in der Versammlung sowie die Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Der Verbandsvorsteher und Vertreter aus den kommunalen Verwaltungen erhalten kein Sitzungsgeld.
28.
In § 24 Abs. 1, § 25, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 1 wird das Wort „Vorsteher“ durch das Wort „Verbands-vorsteher“ ersetzt.
29.
In § 31 Abs. 1 werden die Worte „und Einwohner“ gestrichen.
30.
§ 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Beitragsanteile für die Flächen im Verbandsgebiet sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Diese Anteilsberechnung wird durch den Vorstand erstmalig am 01. Januar 2014 und danach alle 10 Jahre überprüft und festgesetzt.
31.
§ 31 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: Beiträge für den Ausbau bestehender oder die Herstellung neuer Gewässer einschließlich Brücken, Überfahrten, Unterhaltungswege, Stauvorrichtungen, Anpflanzungen und dergl. sowie für Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind aufgrund besonderer Vereinbarungen zu leisten.

32.

In § 36 Abs. 1 wird das Wort „Oberkreisdirektor“ durch „den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke“ ersetzt und das Wort „Minden“ gestrichen.

Abs. 2 wird gestrichen.

33.

In § 37 Abs. 1 f) wird der Satz nach den Worten „des Verbandes“ mit „mit Ausnahme von Arbeitsverträgen“ ergänzt.

34.

Die bisherige **Anlage 1** wird unter Berücksichtigung des Wegfalls des Einwohnermaßstabes wie folgt neu gefasst:

Anlage 1							
zu § 31 Nr. 2 der Satzung des Wasserverbandes "Große Aue (NRW)"							
Beitragsflächen in ha							
Mitglied	Gesamtgröße	unbefestigte Flächen	Forstflächen	befestigte Flächen	nicht berücksichtigte Flächen	Berechnungsflächen (Ziffer bzw. Spalte 2-5)	Beitragsanteil
Einheit	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in %
Spalten-Nr	1	2	3	4	5	6	7
		Faktor	Faktor	Faktor	Faktor		
		0,10	0,05	1,00	0,00		
RAHDEN (040)	13.747,7617	1.083,0846	39,0516	1.744,0398	391,8435	2.866,1760	26,52
ESPELKAMP (008)	8.420,7332	534,4118	62,3462	1.628,4298	201,2604	2.225,1879	20,59
LÜBBECKE (020)	4.378,7476	228,1277	45,3116	1.123,4866	67,7519	1.396,9259	12,92
PR. OLDENDORF (036)	5.603,2373	346,7703	60,4651	777,9970	148,2342	1.185,2325	10,97
STEMWEDE (044)	12.823,5331	966,8039	71,4141	1.405,3094	321,9031	2.443,5274	22,60
HILLE (012)	3.043,2534	214,2490	24,7897	315,1066	89,8635	554,1452	5,13
PETERSHAGEN (028)	1.017,2089	35,4917	29,1125	72,8585	7,1841	137,4627	1,27
GESAMT	49.034,4751	3.408,9390	332,4908	7.067,2277	1.228,0406	10.808,6576	100,00

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Ich genehmige die vorstehenden Änderungen der Satzung des Wasserverbandes „Große Aue“ in Rahden aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) und § 34 Ziff. 2 der Verbandsatzung bekanntgemacht.

Minden, den 11.12.2013

Der Landrat
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
(Klemens Fuhrmann)

Zur besseren Lesbarkeit der neuen Fassung wird nachfolgende Lesefassung veröffentlicht:

Satzung des Wasserverbandes „Große Aue“ (NRW)

Anmerkung: Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- Der Verband führt den Namen „Wasserverband Große Aue“. Er hat seinen Sitz in Rahden, Kreis Minden-Lübbecke.
- Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

3. Das Verbandsgebiet umfasst in den Grenzen des Kreises Minden-Lübbecke das Niederschlagsgebiet der Großen Aue, den Teil des Niederschlagsgebietes der Hunte nördlich der Landstraße 765 in der Gemeinde Stemwede sowie den Teil des Niederschlagsgebietes der Bastau nördlich des Mittellandkanals in der Stadt Espelkamp.
4. Das Verbandsgebiet ist in einer Karte im M 1: 25.000 eingetragen.

I. Abschnitt Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Espelkamp, Lübbecke, Petershagen, Pr. Oldendorf, Rahden und die Gemeinden Hille und Stemwede.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verband hat zur Aufgabe:
 - a) die Sonstigen Gewässer, deren Ufer und Unterhaltungstreifen zu pflegen, entwickeln und zu unterhalten, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird;
 - b) die verbandseigenen Stauanlagen (Kulturstau) zu unterhalten, zu bedienen und die Stauhaltung zu regeln;
 - c) Ausbaumaßnahmen vorzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert;
 - d) Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung durchzuführen.
2. Der Verband kann Bodenverbesserungsmaßnahmen und Dränungen im Verbandsgebiet im Auftrage und auf Kosten der Grundeigentümer ausführen bzw. Planungen hierfür aufstellen und die Bauleitung übernehmen.
Der Verband kann auf Grundlage rechtsverbindlicher Vereinbarungen Aufgaben der Pflege und Entwicklung für Flächen außerhalb des Gewässerbetts und der Ufer übernehmen (Retentionsbereiche, Überschwemmungsgebietsflächen, Entwicklungskorridore).
3. Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und nicht befestigte Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen (Deiche, Dämme usw.) aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S.1529) in der jeweils gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
2. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind in Gewässerkarten, M 1: 5.000, eingetragen.
3. Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer sowie der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen und Bauwerke zu führen. Die Planunterlagen sind ständig auf dem Laufenden zu halten. Eine Ausfertigung der Planunterlagen erhält die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 5 Benutzung und Bewirtschaftung der Ufergrundstücke

1. Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.
2. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.
3. Bei beweideten Grundstücken ist dafür zu sorgen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen müssen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei einer beweglichen Einfriedigung (Elektrozaun) muss der Abstand von der oberen Böschungskante 0,30 m betragen. Die auf die Gewässer zulaufenden Einfriedigungen müssen so hergestellt sein, dass sie eine 3 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge ermöglichen, die 0,80 m von der oberen Böschungskante beginnt.
Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 0,80 m von der oberen Böschungskante und nur so bearbeitet werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden. Bäume und Sträucher, Häuser, Schuppen usw. dürfen nur in einem Abstand von 3 m von der oberen Böschungskante entfernt gepflanzt oder gebaut werden. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
4. Viehtränken, Übergänge o.ä. Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandes angelegt oder hergestellt werden.

§ 5a Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und umfassen das Ufer und den Bereich, der an die Böschungsoberkante angrenzt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen, die im Außenbereich per Gesetz ab Böschungsoberkante 5 m breit sind, im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten.

Im Gewässerrandstreifen ist insbesondere verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern und das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern und
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

§ 5b Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

1. Die Gewässereigentümer, die Anlieger und Hinterlieger an Gewässern haben die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer erforderlichen und rechtzeitig angekündigten Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Anlieger und Hinterlieger (das sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten) haben insbesondere zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Sie haben auch erforderliche Bepflanzungen der Ufer und das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, letzteres jedoch nur soweit bodenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen und dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben darüber hinaus zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An oberirdischen Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5c

Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen nach unvermeidbar ist.

§ 6

Verbandsschau

1. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind nach Erfordernis zu prüfen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
 2. Die Verbandsversammlung legt den Zeitraum fest und teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie beruft für jeden Schaubezirk 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer des Verbandes.
 3. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 dieser Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Detmold und die zuständige Bezirksstelle für Agrarstruktur zur Teilnahme ein.
- Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel. Die Aufzeichnungen im Schaubuch sind vom Schauführer und allen Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Die geladenen Behörden erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind.

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus 27 Vertretern zusammen. Davon entfallen:

auf die Stadt Espelkamp	5 Vertreter,
auf die Stadt Lübbecke	4 Vertreter,
auf die Stadt Petershagen	1 Vertreter,
auf die Stadt Pr. Oldendorf	4 Vertreter,
auf die Stadt Rahden	6 Vertreter,
auf die Gemeinde Hille	2 Vertreter,
auf die Gemeinde Stemwede	5 Vertreter.

Die Vertreter sind von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder zu wählen.
2. Für den Fall der Verhinderung sind entsprechend Abs. 1 27 Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
3. Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren Wohnsitz oder Grundeigentum im Verbandsgebiet hat. Die zu wählenden Vertreter bzw. Stellvertreter brauchen nicht Mitglieder der Vertretungskörperschaften sein.
4. Von den Vertretern aus den Städten Rahden, Espelkamp und der Gemeinde Stemwede müssen je 3, aus den Städten Lübbecke, Pr. Oldendorf je 2 Landwirte und aus der Gemeinde Hille ein Landwirt sein.
5. Vor der Wahl der in Abs. 4 genannten Vertreter ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören.

§ 10

Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Protokolle über die Wahlen nach § 9 dieser Satzung sind dem Verband zu übersenden. Sie müssen Name, Geburtsdatum und Wohnsitz der Gewählten enthalten.

§ 11 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter in der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften.
2. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die entsendende Stelle innerhalb von 2 Monaten einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit in die Verbandsversammlung zu wählen.
3. Ausscheidende Vertreter oder Stellvertreter bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung erledigt die ihr im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere beschließt sie über:

- a) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und des 1. und 2. Stellvertretenden Verbandsvorstehers;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- c) Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes einschließlich Erlass der Veranlagungsrichtlinien;
- d) die Bildung von Schaubezirken und die Berufung von Schaubeauftragten;
- e) die Änderung der Satzung und der Verbandsaufgabe;
- f) die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes;
- g) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Nachträge;
- h) die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und des Sitzungsgeldes der übrigen Vorstandsmitglieder;
- i) die allgemeinen Grundsätze für die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Dienstkräften des Verbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind;
- j) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 200.000,00 €, ausgenommen Vergabe von Dränmaßnahmen;
- k) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

Im Übrigen hat die Verbandsversammlung den Vorstand in allen wichtigen Fragen zu beraten.

§ 13 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Er hat sie auch einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheit verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
2. Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; dies ist in der Einladung zu begründen. Wer am Erscheinen gehindert ist, hat dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.
3. Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die beratenden Dienststellen Bezirksregierung Detmold, Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – sind in gleicher Weise einzuladen.
4. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht.
5. Die Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht. Sie sind befugt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen.

§ 14 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Für die Änderung der Verbandsaufgabe und die Abberufung des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Letzterer wird von der Verbandsversammlung zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar aus dem Verbandsvorsteher und 12 weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollen möglichst alle Mitglieder vertreten sein. Hiervon müssen mindestens 6 Vertreter Landwirte sein.
2. Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren Wohnsitz oder Grundeigentum im Verbandsgebiet hat.

§ 16 Bildung des Vorstandes

1. In den Vorstand entsenden die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden für die Dauer der Amtszeit je 2 Vorstandsmitglieder und benennen deren Stellvertreter. Je ein Vorstandsmitglied muss Landwirt sein. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung ist dazu anzuhören. Die Stadt Petershagen entsendet nur ein Vorstandsmitglied und benennt dessen Stellvertreter.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung und im Vorstand ist nicht zulässig.
3. die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher sowie den 1. und 2. stellvertretenden Verbandsvorsteher.
4. Die Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 **Amtszeit des Vorstandes**

1. Die Amtszeit des Vorstandes deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so entsendet die verbands-angehörige Kommune für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
3. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neubildung des Vorstandes weiter.

§ 18 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind.

Er beschließt insbesondere über

- a) die Änderung der Beitragsanteile;
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Nachträge;
- c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
- d) Angelegenheiten mit einem Wert des Gegenstandes ab 100.000,00 € ; ausgenommen Vergabe von Dränmaßnahmen an mindestfordernde Bieter;
- e) die Aufstellung der Jahresrechnung;
- f) die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Dienstkräften des Verbandes, soweit dies nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt ist;
- g) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Verbandes, in der insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer obliegen, bestimmt werden;
- h) die Bestellung einer Prüfstelle.

§ 19 **Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein. Die Einladungen ergehen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; dies ist in der Ladung zu begründen. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die beratenden Dienststellen Bezirksregierung Detmold, Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur –) in gleicher Weise einzuladen.
2. Ein Vorstandsmitglied, das am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
3. Der Verbandsvorsteher beruft jährlich mindestens eine Vorstandssitzung ein. Auf Antrag von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern hat er ebenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheit verlangt wird.

§ 20 **Beschlussfassung**

1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Letzterer wird vom Vorstand zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt.
5. Jedem Vorstandsmitglied sowie den eingeladenen Dienststellen ist eine Ausfertigung eines jeden Sitzungsprotokolls zu übersenden.

§ 21 **Aufgaben des Verbandsvorstehers**

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung.
2. Dem Verbandsvorsteher obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, über deren Abgrenzung er nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Er unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist er dem Verband und seinen Mitgliedern gegenüber verantwortlich.
3. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Verpflichtungserklärungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des Verbandsvorstehers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, an dessen Stelle auch der Geschäftsführer des Verbandes treten kann. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
5. Erklärungen, die dem Verband gegenüber abgegeben werden, gelten als dem Verband zugegangen, wenn sie bei dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer eingegangen sind.
6. Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und der übrigen Bediensteten des Verbandes. Er ist bei Einstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung an die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie an das allgemeine Tarifrecht gebunden.
7. Im Falle der Verhinderung wird der Verbandsvorsteher vom 1. und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten.

§ 22 **Aufwandsentschädigung, Reisekosten**

1. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
3. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Der Verbandsvorsteher und Vertreter aus den kommunalen Verwaltungen erhalten kein Sitzungsgeld.
4. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder beschließt die Verbandsversammlung.

§ 23
Geschäftsführung, sonstige Dienstkräfte

1. Der Verband hat die zur Durchführung des Verbandsunternehmens notwendigen Dienstkräfte einzustellen. Er muss mindestens einen Geschäftsführer, der Ingenieur für Wasserwirtschaft sein soll, beschäftigen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
2. Die Gremien des Verbandes können beschließen, dass allgemeine technische bzw. verwaltungsmäßige Aufgaben des Verbandes durch die Verwaltung einer Gebietskörperschaft gegen Erstattung der Kosten erledigt werden.

III. Abschnitt
Rechnungsjahr, Haushalt, Beiträge, Rechtsmittel

§ 24
Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Die Ausgaben, die nicht aus ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind in den Vermögenshaushalt zu nehmen. Ihm sind ein Nachweis der Rücklagen, die Vermögensübersicht und der Stellenplan beizufügen.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Wenn der Haushaltsplan Kreditaufnahmen vorsieht, bedarf der Gesamtbetrag der Kredite der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25
Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichend Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Verbandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
2. Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Verbandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 26
Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27
Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse entstandenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel planmäßig an.
3. Der Verbandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldenverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

§ 28
Prüfen des Haushalts

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Vorstand bestimmte Prüfstelle.
2. Der Verbandsvorsteher lässt prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) die Beträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen für den Verband verbindlichen Vorschriften im Einklang stehen,
 - d) die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen durch Beschlüsse und die Lieferungen durch Belege nachgewiesen sind.
3. Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Vorstand und an die Aufsichtsbehörde.

§ 29
Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30
Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erhoben.
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 31 Beitragsverhältnis

1. Die Verbandsbeiträge der Mitglieder für die Unterhaltungsmaßnahmen verteilen sich auf die Flächen im Verbandsgebiet sowie auf die Grundstücke und Anlagen derjenigen Eigentümer, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).
2. Die Beitragsanteile für die Flächen im Verbandsgebiet sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Diese Anteilsberechnung wird durch den Vorstand erstmalig am 01. Januar 2014 und danach alle 10 Jahre überprüft und festgesetzt.
3. Die Beitragsanteile für Erschwerer sind jährlich vom Verband nach Pauschalsätzen einzeln zu ermitteln und festzusetzen.
4. Beiträge für den Ausbau bestehender oder die Herstellung neuer Gewässer einschließlich Brücken, Überfahrten, Unterhaltungswege, Stauvorrichtungen, Anpflanzungen und dergl. sowie für Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind aufgrund besonderer Vereinbarungen zu leisten.
5. Mit Beiträgen für die Ausführung von Dränungen sind die hierdurch bevorteilten Grundstücke im Verhältnis der Flächeninhalte zu belasten.
Kosten für die Unterhaltung von Dränungen sind auf die hierdurch bevorteilten Grundstücke im Verhältnis der Flächeninhalte zu verteilen.

§ 32 Beitragsfestsetzung

Der Verbandsvorsteher setzt alljährlich die Beiträge der Beitragspflichtigen aufgrund der §§ 30 und 31 dieser Satzung, der Veranlagungsrichtlinien und des von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssatzes fest.

§ 33 Hebung

1. Der Verbandsvorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und zieht sie ein.
2. Gegen die Festsetzung der Beiträge sind die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

IV. Abschnitt Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

§ 34 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
2. Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke vollzogen.

§ 35 Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Änderungen werden an dem Tage nach der Bekanntmachung wirksam, soweit der Tag des Inkrafttretens nicht besonders bestimmt wird.
3. Die Aufsichtsbehörde macht Satzungsänderungen entsprechend § 34 dieser Satzung bekannt.
4. Die Aufsichtsbehörde kann Änderungen der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
5. Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

V. Abschnitt

§ 36 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Kreises Minden Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 37 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn sie den Wert von 20.000,00 € übersteigen
 - c) Veräußerung und wesentliche Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben
 - d) Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts
 - e) Aufnahme von Darlehen über 100.000,00 €
 - f) Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes und den Dienstkräften des Verbandes mit Ausnahme von Arbeitsverträgen
 - g) Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sowie an Dienstkräfte des Verbandes
 - h) Bestellung von Sicherheiten, wenn sie den Wert von 20.000,00 € übersteigen
 - i) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wenn sie den Wert von 20.000,00 € übersteigen
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem vorstehend angegebenen Rechtsgeschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des entsprechenden Rechnungsjahres.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.12.1980 außer Kraft:

Anlage 1							
zu § 31 Nr. 2 der Satzung des Wasserverbandes "Große Aue (NRW)"							
Beitragsflächen in ha							
Mitglied	Gesamtgröße	unbefestigte Flächen	Forstflächen	befestigte Flächen	nicht berücksichtigte Flächen	Berechnungsflächen (Ziffer bzw. Spalte 2-5)	Beitragsanteil
Einheit	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in %
Spalten-Nr	1	2	3	4	5	6	7
		Faktor	Faktor	Faktor	Faktor		
		0,10	0,05	1,00	0,00		
RAHDEN (040)	13.747,7617	1.083,0846	39,0516	1.744,0398	391,8435	2.866,1760	26,52
ESPELKAMP (008)	8.420,7332	534,4118	62,3462	1.628,4298	201,2604	2.225,1879	20,59
LÜBBECKE (020)	4.378,7476	228,1277	45,3116	1.123,4866	67,7519	1.396,9259	12,92
PR. OLDENDORF (036)	5.603,2373	346,7703	60,4651	777,9970	148,2342	1.185,2325	10,97
STEMWEDE (044)	12.823,5331	966,8039	71,4141	1.405,3094	321,9031	2.443,5274	22,60
HILLE (012)	3.043,2534	214,2490	24,7897	315,1066	89,8635	554,1452	5,13
PETERSHAGEN (028)	1.017,2089	35,4917	29,1125	72,8585	7,1841	137,4627	1,27
GESAMT	49.034,4751	3.408,9390	332,4908	7.067,2277	1.228,0406	10.808,6576	100,00

381

Bekanntmachung

Immissionsschutz

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Bioenergie Holzmeier GmbH & Co.KG, Büttendorfer Straße 214 in 32609 Hüllhorst beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6/19 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) auf dem Grundstück in 32609 Hüllhorst, Büttendorfer Straße 214, Gemarkung Büttendorf, Flur 3, Flurstück 760.

Der vorgelegte Genehmigungsantrag beinhaltet für die mit Baugenehmigung vom 24.09.2012 baurechtlich genehmigte Biogasanlage, die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 609 kW auf 1218 kW, die Errichtung eines Technikgebäudes sowie die Änderung der Fahriloanlage.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob nach den in der Anlage 2 Nr.2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Minden, den 10.12.2013
770.0004/13/8.6.3.1

Kreis Minden - Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez. U. Klostermeyer

382

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 1	Redaktionsschluss	09.01.2014	Ausgabe	16.01.2014
Nr. 2	Redaktionsschluss	23.01.2014	Ausgabe	30.01.2014
Nr. 3	Redaktionsschluss	06.02.2014	Ausgabe	13.02.2014
Nr. 4	Redaktionsschluss	13.02.2014	Ausgabe	20.02.2014

Bekanntmachung
Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Bad Oeynhausen
vom
13.12.2013

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Baumbestandes in der Stadt Bad Oeynhausen vom 28.03.1988

Artikel 1

Die Satzung vom 28.03.1988 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 11.12.2013

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

gez.
Vornheder
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 16.12.2013

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der 1. Satzung vom 12.12.2013 zur Änderung der Betriebssatzung
für die Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst in der Neufassung vom 13.12.2012

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die 1. Satzung vom 12.12.2013 zur Änderung der Betriebssatzung für die Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst in der Neufassung vom 13.12.2012 beschlossen.

Die v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2013 bis 11.01.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.07 – eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.12.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst

Der Hinweis zu „Widerspruchsrecht und Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen bei Datenübermittlungen aus dem Melderegister“ der Gemeinde Hüllhorst vom 11.12.2013 wird im vollen Wortlaut vom 30.12.2013 bis 31.01.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer E.02, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 11.12.2013

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbecke vom 20. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 566), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbecke vom 19.12.2011 wird um folgende Leistungen erweitert:

Tarif-Nr. 16

Gegenstand

Vornahme einer Eheschließung/ Begründung einer Lebenspartnerschaft in privat, von Gewerbetreibenden oder Vereinen angemieteten Räumen, unter freiem Himmel oder Privaträumen ohne vorherige Besichtigung der Räumlichkeiten (wenn diese dem Standesamt bereits bekannt sind)

Gebühr: 200,-- €

Tarif-Nr. 17

Gegenstand

Vornahme einer Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft in privat, von Gewerbetreibenden oder Vereinen angemieteten Räumen, unter freiem Himmel oder Privaträumen mit vorheriger Besichtigung der Räumlichkeiten (wenn diese dem Standesamt nicht bekannt sind):

Gebühr: 300,-- €

Artikel II

Die mit dieser Satzung vorgenommene Ergänzung der Gebührentarife tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 20. Dezember 2013

Eckhard Witte
Bürgermeister

Bekanntmachung

**4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lübbecke vom 20.12.2013**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zz. gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in der zz. gültigen Fassung sowie des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21.06.1988 (SGV NW 74) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 19.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren für Abfallbehälter richten sich nach deren Größe, angegeben in Volumen, sowie der Häufigkeit der Entleerung pro Jahr.

Es werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

a) Behälter für Restmüll bei 13 Entleerungen/a:

60 l	58,40 €
80 l	66,00 €
120 l	75,60 €
240 l	110,40 €

b) Behälter für Restmüll:

770 l - bei 13 Entleerungen/a	552,00 €
770 l - bei 26 Entleerungen/a	927,00 €
770 l - bei 52 Entleerungen/a	1.677,00 €
1.100 l - bei 13 Entleerungen/a	686,40 €
1.100 l - bei 26 Entleerungen/a	1.164,00 €
1.100 l - bei 52 Entleerungen/a	2.121,00 €

c) Behälter für Bioabfälle bei 26 Entleerungen/a:

60 l	61,20 €
80 l	69,00 €
120 l	84,60 €
240 l	132,60 €

In § 2 Abs. 3 Buchstabe b) wird der Betrag auf 15,00 € geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 20.12.2013

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

390

Bekanntmachung

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Lübbecke vom 20.12.2013

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zzt. gültigen Fassung (SGV NW 2023), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung (SGV NW 610, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) in der zz. gültigen Fassung (SGV NW 2061) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zz. gültigen Fassung (BGBL III/FNA 454-I) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Abs. 3 werden die Tarife wie folgt neu gefasst:

a) für Grundstücke in der Reinigungsklasse A	0,49 €/1 BF/Jahr
b) für Grundstücke in der Reinigungsklasse C1	11,83 €/1 BF/Jahr
c) für Grundstücke in der Reinigungsklasse C2	2,02 €/1 BF/Jahr
d) für Grundstücke in der Reinigungsklasse D	0,95 €/1 BF/Jahr

Artikel II

Inkrafttreten

Die mit dieser Satzung vorgenommenen Änderungen treten zum 1.1.2014 in Kraft. Die durch sie geänderten Vorschriften treten jeweils zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 20.12.2013

Der Bürgermeister
(Eckhard Witte)

391

Bekanntmachung

11. Satzung vom 16.12.2013

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 03. April 1995

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die gewählten Vertreter im Rat führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters – im Falle seiner Verhinderung des allgemeinen Vertreters – mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der vom Rat eingerichteten Arbeitskreise.

Absatz 3 Satz 2 entfällt das Wort „regelmäßigen“.

Absatz 3 Satz 3 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:

- e) Personen, die
 - 1. einen Haushalt mit
 - 1.1 mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - 1.2 mindestens 3 Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Absatz 3 letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete, der allgemeine Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Petershagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 16. Dezember 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

392

Bekanntmachung

8. Satzung

zur Änderung der Satzung

**mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen vom 08.11.1991,
zuletzt geändert durch Satzung vom 12.04.2006**

Aufgrund der § 7, § 8 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) sowie der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Unterrichtszeit und Aufsicht

2. Die Unterrichtszeit in der Grundstufe beträgt wöchentlich in der MFE sowie in der MGA für Gruppen ab 6 Schülern 60 Minuten sowie für Gruppen von 3 bis 5 Schülern 45 Minuten.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Gebühren

1. Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Petershagen sind Gebühren nach dem Gebührentarif zu entrichten. Sie setzen sich zusammen aus folgenden Unterrichtsangeboten:

- Grundunterricht (MFE, MGA)
- Instrumental-/Gesangsunterricht
- Ensembles (Chor, Orchester, Big Band, Percussionsensemble usw.)
- Theorieseminare (Harmonielehre, Rhythmik, Gehörbildung usw.)
- Benutzung der Musikschuleinrichtungen (Mediothek, Studio usw.)
- Flötenkreis
- Workshops bzw. Arbeitsgemeinschaften
- **Musikgarten**
- **Kinderpercussion**

2. Es werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>im Jahr</u>	<u>im Monat</u>
a) Grundunterricht		
Musik. Früherziehung		
1. ab 6 Schüler 60 Minuten	264,00 €	22,00 €
2. 3 bis 5 Schüler 45 Minuten	264,00 €	22,00 €
Musik. Grundausbildung/Flötenkreis/Kinderpercussion		
1. ab 6 Schüler 60 Minuten	276,00 €	23,00 €
2. 3 bis 5 Schüler 45 Minuten	276,00 €	23,00 €
Musikgarten 45 Minuten	264,00 €	22,00 €
b) Instrumental-/Gesangsunterricht		
1 Schüler 30 Minuten	612,00 €	51,00 €
1 Schüler 45 Minuten	924,00 €	77,00 €
2 Schüler 45 Minuten	480,00 €	40,00 €
3 bis 5 Schüler 45 Minuten	360,00 €	30,00 €
ab 6 Schüler 60 Minuten	276,00 €	23,00 €
c) Ensemble- und Theorieunterricht		
Ensembles	120,00 €	10,00 €
Theorieseminare 60 Minuten	120,00 €	10,00 €

Für Instrumentalschüler der Musikschule Petershagen ist der Ensemble- und Theorieunterricht kostenfrei.

- d) Workshops bzw. Arbeitsgemeinschaften
Die Gebühren werden je nach Umfang, Teilnehmerzahl und Dauer der jeweiligen Veranstaltung festgesetzt. Die Gebühren werden in der Regel so erhoben, dass alle durch die Veranstaltung entstehenden Kosten durch die erwarteten Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Die Gebühr, die Fälligkeit und die Mindestteilnehmerzahl, ab der der Workshop bzw. die Arbeitsgemeinschaft stattfindet, wird im Einzelfall auf der Grundlage des Satzes 2 vom Musikschulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger festgesetzt. Frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung sind den Interessenten die entstehenden Gebühren, die Fälligkeit sowie die Mindestteilnehmerzahl mitzuteilen.
3. Die in der Ziffer 2, Buchstaben a) bis c), genannten monatlichen Beträge dienen lediglich der Veranschaulichung; bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren.
4. Auf die Sätze nach Ziffer 2 wird für Erwachsene ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben. Für Erwachsene, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, entfällt der Zuschlag. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.
5. Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien der Musikschule (Fotokopien, leihweise Überlassung von Noten, Lehrbüchern, Tonträgern usw.) wird pro Schüler im Jahr eine Pauschale in Höhe von 6,00 € (mtl. 0,50 €) erhoben. § 12 bleibt unberührt. § 10 ist für die Pauschale nicht anzuwenden.
6. Für die Überlassung eines Instrumentes ist eine Jahresgebühr in Höhe von 120,00 € (mtl. 10,00 €) zu zahlen. Ab dem 2. Überlassungsjahr erhöht sich diese Jahresgebühr um 60 € (mtl. 5 €), sofern es sich von der Bauart her nicht um ein Schülerstreichinstrument handelt. § 10 ist für die Überlassung von Instrumenten nicht anzuwenden.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung mit Gebührenordnung der Städt. Musikschule Petershagen vom 08.11.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 16. Dezember 2013

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

393

Bekanntmachung

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 04.07.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 13.12.1999 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 01.10.2001 hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Kostendeckung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

- (3) Die einheitliche Benutzungsgebühr für folgende Abfallbehälter beträgt jährlich:
- | | |
|---|------------|
| a) 80-l-Restmüllgefäß + 120-l-Bioabfallgefäß + 120-l-Papiertonne | 122,00 € |
| b) 120-l-Restmüllgefäß + 120-l-Bioabfallgefäß + 120-l-Papiertonne | 161,00 € |
| c) 240-l-Restmüllgefäß + 240-l-Bioabfallgefäß + 240-l-Papiertonne | 307,00 € |
| d) 1.100-l-Restmüllcontainer, 4-wöchentl. Abfuhr,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer | 733,00 € |
| e) 1.100-l-Restmüllcontainer, 4-wöchentl. Abfuhr, ohne Miete,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer | 607,00 € |
| f) 1.100-l-Restmüllcontainer, 14-tägl. Abfuhr,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer | 1.265,00 € |
| g) 1.100-l-Restmüllcontainer, 14-tägl. Abfuhr, ohne Miete,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer | 1.140,00 € |

- | | | |
|----|--|------------|
| h) | 1.100-l-Restmüllcontainer, wöchentl. Abfuhr,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer | 2.400,00 € |
| i) | 1.100-l-Restmüllcontainer, wöchentl. Abfuhr, ohne Miete,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer | 2.280,00 € |
| j) | 1.100-l-Restmüllcontainer, 2 x wöchentl. Abfuhr,
+ 240-l-Bioabfallgefäß + 1.100-l-Papiercontainer | 4.385,00 € |
- (4) Für zusätzliches Bioabfall- und Papierbehältervolumen sind folgende Sondergebühren zu zahlen:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | 120-l-Bioabfall-Behältervolumen | 90,00 € |
| b) | 240-l-Bioabfall-Behältervolumen | 165,00 € |
| c) | zusätzliche 120-l-Papiertonne | 19,00 € |
| d) | zusätzliche 240-l-Papiertonne | 33,00 € |
| e) | zusätzlicher 1.100-l-Papiercontainer | 207,00 € |
| f) | 240-l-Papiertonne statt 120-l-Papiertonne | 17,00 € |
| g) | 1.100-l-Papiercontainer statt 240-l-Papiertonne | 172,00 € |
| h) | 1.100-l-Papiercontainer statt 120-l-Papiertonne | 188,00 € |
- (5) Stellt die Stadt fest, dass eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß vorliegt (§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Petershagen in der jeweils gültigen Fassung), wird auf die einheitliche Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ein Abschlag gewährt. Der Abschlag richtet sich nach der Größe des Restmüllgefäßes und beträgt bei einem
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | 80-l-Restmüllgefäß | 18,00 € |
| b) | 120-l-Restmüllgefäß | 24,00 € |
| c) | 240-l-Restmüllgefäß und 1.100-l-Restmüllcontainer | 45,00 € |
- (7) Für folgende Abfallentsorgungsleistungen sind Sondergebühren zu zahlen:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | 70-l-Abfallsack für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll | 6,50 € |
| b) | 110-l-Abfallsack für sperrige Abfälle/Sperrmüll | 15,00 € |
| c) | Wertbänderole für sperrige Abfälle/Sperrmüll | 15,00 € |
| d) | Wertbänderole für Grünabfälle | 5,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Petershagen vom 04.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 20. Dezember 2013

gez. Blume
Bürgermeister

394

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Ergänzung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica

Ergänzend zu meiner Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica vom 28. August 2013, veröffentlicht im Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke – am 5. September 2013, weise ich darauf hin, dass der Wahltermin für die Neuwahl für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zwischenzeitig auf Sonntag, den 25. Mai 2014 festgesetzt wurde (Amtliches Kreisblatt Nr. 37 vom 12. Dezember 2013). Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica sind somit **spätestens bis zum 7. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Porta Westfalica einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Porta Westfalica, 13.12.2013

Stephan Böhme
Wahlleiter

Bekanntmachung**Änderung des Straßenverzeichnisses vom 15.07.2013 zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2003**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende Änderung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2003, die am 01.01.2014 in Kraft tritt, beschlossen:

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

ÄNDERUNG STRASSENVERZEICHNIS - STADTSTRASSEN ab 01.01.2014					
<i>Barkhausen</i>					
Lfd. Nr.:	Straßen- Straßenname	Abschnitt von bis		Priorität 2014	R.- Klasse Sommer
4	An der Weide	Erbeweg	Wendehammer	2	C
8	Auf der Riehe	Rieheweg	Rieheweg	3	C
8a	Auf der Riehe	Hs. Nr. 29	Wendehammer	4	
10	Barkhauser Weg	Feldstraße	Kapellenweg	3	C
11	Blumenstraße	Pfarrstraße	Kaiserstraße	2	C
12	Böllingsbrink	Pfarrstraße	Am Wiehen	2	C
14	Düsterstraße	Kapellenweg	Am Wiehen	3	C
15	Edelweißstraße	Portastraße	Alte Poststraße	3	C
17	Fährstraße	Portastraße	Wendeplatz	2	A
18c	Feldstraße	Niedernfeldweg	Hs. Nr. 12	1	C
21	Friedrich-Ebert-Str	Osterfeldstraße	Lannertstr.	3	C
22	Füllenkamp	Hs. Nr. 6	Hs. Nr. 54	3	C
22a	Füllenkamp	Kreisstraße	Hs. Nr. 1-2	2	C
23	Goethestraße	Portastraße	Alte Poststraße	3	C
23a	Goethestraße	Alte Poststraße	Weserufer	3	C
24	Häverstädter Weg	Jägerweg	Kapellenweg	3	C
25	Heinrichstraße	Blumenstraße	Portastraße	3	C
26a	Im Römerlager	Portastraße		4	
28	Kampstraße	Kapellenweg	Düsterstraße	3	C
29	Kapellenweg	Unterm Berge	Feldstraße	1	C
29a	Kapellenweg	Hs. Nr. 30	Hs. Nr. 43	4	C
31	Lannertstraße	Portastraße	Alte Poststraße	1	C
31a	Lannertstraße	Alte Poststraße	Weserufer	3	C
35	Niedersachsenstraße	Alte Poststraße	Untere Breede	3	C
36a	Osterfeldstraße	Alte Poststr.	Weserufer	3	C

40	Rieheweg	Portastr.ä	Neue Friedhofstraä		3	C
40a	Schandfuhr	Portastr.	Friedr.-Ebert-Str.		4	C
42	Schulstraä	Goethestraä	Osterfeldstraä		2	C
43	Schwartze Straä	Fährstraä	Hs. Nr. 20		3	C
44	Steinstraä	Böllingsbrink	Portastr.ä		3	C
45	Stresemannstr	Goethestraä	Alte Poststraä		3	C
46	Stufenweg	Kaiserstraä	einschl. Hs. Nr. 7		2	C
47	Unter den Tannen	Kaiserstraä	Portastr.ä		3	C
48	Untere Breede	Lannertstraä	Fährstraä		3	C
49	Unterm Berge	Kapellenweg	Jägerweg		1	C
50	Unterm Berge	Jägerweg	Hs. Nr. 23		3	C
51	Wachtelweg	Ammerweg	Alte Poststraä		3	C
54	Winkelstraä	Alte Poststraä	Edelweißstraä		3	C

Costedt

Lfd. Nr.:	Straäen- Name :	Abschnitt		Priorität	R.- Klasse
		von	bis		
				2014	Sommer
1	Azaleenweg			3	C
4	Blumenhain			3	C
5	Breedekamp			3	C
5a	Dammweg	Zum Flugplatz	Im Kirchfeld	1	C
6	Eternhop			3	C
7	Gutsstr.			3	C
8a	Im Kirchfeld	B 482	Holzhauser Str.	1	

Eisbergen

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt			Priorität	R.- Klasse
		(von / bis)			2014	Sommer
1a	Ahmserort	Hs. Nr. 3	Hs. Nr. 9		4	C
2a	Ahmserorter Weg	Lohfelder Straße	Bruchhof		3	C
4	Allensteiner Straße				3	C
7	Arminstraße				3	C
8	Bahnhofstr.				3	C
9	Berliner Str.				3	C
12	Bruchfeld	Bruchhof	Schaumburger Str.		3	C
14a	Buschweg				4	
15a	Die Emme	L 866	Hs. Nr. 56		4	
17a	Emmstraße				2	
21	Fülmer Straße	Weserstraße	Emmstraße		2	C
21a	Fülmer Straße	Emmstraße	östliche Stadtgrenze		0	C
21b	Gerhardstraße				4	
25a	Humboldtstraße				4	
29	Kreuzbreite	Karolinenstraße	Eisberger Straße		3	C
32	Lammerbach				3	C
34a	Martinstraße				4	

37	Pommernstraße				3	C
38	Raiffeisenstraße				3	C
39	Regensbruch	Schaumburger Str.	Friedhof		3	C
40	Ritterstraße				3	C
41	Rote Wand	Ritterstraße	Scherfling		3	C
44	Scheunenkamp				3	C
47b	Weinsberg				4	

Hausberge

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
3a	Am Weinberg	Kiekenbrink	Hs. Nr. 6		2	C
3b	Am Weinberg	Hs. Nr. 6	Hs. Nr. 8		4	C
5	Amselbrink	Glockenbrink	Schneckenstraße		3	C
7	Asternweg				2	C
10	Burggraben				4	C
11	Fähranger				1	A
13a	Faulensiek	Lessingweg	Ende Bebauung		2	
13 b	Faulensiek	Hs. Nr. 34	Hs. Nr. 40		4	
15	Gänsekamp	Fähranger	Wendeplatz		2	C
20	Heckenrosenweg				2	C
21	Hermann-Braun-Str				3	C
26	Im Werder				3	C
27a	Kampweg	Eisberger Straße	Ende Bebauung		4	
29a	Kiekenbrink	Hauptstraße	nördl. Einm. Kempstr.		4	C
32	Kronenweg				3	C
34a	Mindener Weg	Hs. Nr. 22b	Hs. Nr. 24d		4	
37	Ortsstraße	Hauptstraße	Kirchsiek		2	C
41	Schlesische Straße				3	C
48	Tieloserfeld	Hoppenstraße	Richard-Wagner-Str.		1	C
48a	Tieloserfeld	Richard-Wagner.Str	Kiekenbrink		3	
49	Unter dem Friedhof				1	C
52	Wiebehowe				3	C

Holtrup

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
1	Am Anger				3	C
6	Arndtweg	Unterloh	Vössener Straße		3	C
7	Brinkgarten				3	C
10	Eschweg				2	C
12	Friedrich-Wilh.-Str.				3	C
	Im Dickert					
16	Im Heestern				3	C

18a	In Vössen	Unterloh	Fährstelle		3	C
21	Oberfeldstraße	Gewerbegebiet			2	C
22	Oberloh				2	C
25	Römering				3	C
26	Schloßberg	Vössner Straße	Parkplatz Sportplatz		4	C
26a	Schloßberg	Parkplatz Sportplatz	Unterm Brink		0	C
27	Schmalenbachweg				3	C
30	Südstraße				2	C
31	Unterloh	In Vössen	Zum Südl. See		3	C
32a	Vennebachstr.	Im Twellsiek	Vennebecker Bruchstr		4	
	Zum Autohof	B 482	KVP		1	

Holzhausen

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
1	Am Eichengraben				3	C
10	Bornholzweg	Forellenweg	An der Autobahn		2	C
10b	Bornholzweg	Vlothoer Str.	Hitzepohl West		1	C
13	Bruchmühlenweg	Vlothoer Str.	Ellerburger Str.		2	C
14c	Costedter Straße	Stichweg zu Haus Nr. 13b			4	
16	Danziger Straße				3	C
17	Eichenkamp				3	C
18	Eichenweg	Am Heesen	Grasweg		3	C
18a	Eichenweg	Vlöthskeweg	Eichenkamp		3	C
18b	Eichenweg	Grasweg	Eichenkamp			C
23	Forellenweg	Bruchmühlenweg	Bornholzweg		3	C
27	Grasweg				3	C
28	Grüner Wenzel	Ellerburger Str.	Am Heesen		3	C
28a	Grüner Wenzel	Am Heesen	Ende Bebauung		4	C
29	Gustavstraße				3	C
32	Heerweg				2	C
33	Helser Bruch				0	C
	Hitzepohl West	Vlothoer Straße	Bornholzweg		1	
40	Im Stillen Winkel				3	C
43	Kastanienweg				3	C
46	Königsberger Str				3	C
51	Memeler Straße				3	C
53a	Parkweg	Vlothoer Straße	Tieberken		3	C
55	Remmersweg				3	C
56	Sandstraße	Danziger Straße	Vlothoer Straße		3	C
56a	Sandtrift	Im Kirchfeld	Ende Bebauung		4	
58	Seelwartstraße	Rektor- Seemann- Str.	Costedter Str		1	C
58a	Seelwartstraße	Jungfernholz	Rektor- Seemann- Str.		4	
60	Stettiner Straße				3	C
60a	Südkamp				3	C
62	Tieberken	Parkweg	Remmersweg		3	C

63	Tilsiter Straße				3	C
64	Vlöthskeweg	Möllberger Str.	Wiesenaue		3	C
65a	Vogelparadies	Wittenhusen	Fähranger		0	C
66	Wiesenaue	Am Heesen	Grasweg		3	C
66b	Wiesenaue	Eichenkamp	Vlöthskeweg		3	C
68	Wittenhusen				4	C

Kleinenbremen

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
4	Am Haineberg	Hainebergstr.	Sendemast		2	C
4a	Am Haineberg	Sendemast	Hs.Nr.2		0	
8	Am Steinbruch				2	C
9	Am Winkel	Alte Straße	Neue Steige		2	C
9a	Am Winkel	Neue Steige	Ende Bebauung		3	C
11	An der Lieth	Rintelner Str.	Abzw. Glückaufstr.		2	C
12	An der Post				2	C
17	Everdingsbrink				4	C
20	Glückaufstraße	Ost-West-Verbindung	Am Rott		2	C
20a	Glückaufstraße	An der Lieth	Panoramastraße		1	C
23	Hainebergstr.				2	C
29	Mittelweg				2	C
31	Neue Steige				2	C
	Restebrink	Rintelner Straße	A 2		1	
39	Spellmannsbrink				2	C
46	Zum Sportplatz				2	C
47	Zur Rahe	Rintelner Str.	Panoramastraße		1	C
48	Harksgrund	Barkser Str.	Hainebergstr.		2	
49	Harksgrund	Hainebergstr.	Hs. Nr.1		0	

Lerbeck

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
1	Ahornweg				3	C
3	Am Brink				2	C
4	Am Haferberg				3	C
5	Am Rottbrink	Lindenstraße	Hs. Nr. 13		3	C
5a	Am Rottbrink	Hs. Nr. 13	Hs. Nr. 40		4	C
6	An der Lerbeeke	Bergstraße	> Süden		3	C
6a	An der Lerbeeke	Zur Egge	Bergstraße		2	C
7	An der Stebeeke				2	C
8	Bäckerstraße				3	C
10	Bergstraße				2	C
12	Brandenburger Str.				3	C
15	Drosselweg				3	C
16	Eibenweg				3	C
19	Fichtenweg				2	C

21	Gartenstraße	Bergstraße	Herderstraße		2	C
21a	Gartenstraße	Herderstraße	Zur Porta		2	C
23	Georg-Rost-Str.				3	C
24	Georgstraße				3	C
25	Herderstraße				3	C
27	Im Horn	Lindenstraße	Gottfr.- Keller- Str		3	C
27b	Jemke	Zur Porta	Lehmberg		2	
28	Lehmberg	Zur Porta	Jemke		2	C
28a	Lehmberg	Jemke	Hs. Nr. 107		3	C
36	Rosenweg	Kirchweg	Hs.Nr. 24		3	C
43	Ulmenweg				3	C
44	Unter den Höfen	westl. Wendeh.	Bruchstraße		3	C
45	Unter der Kirche				3	C
46a	Zur Bleiche				0	
47	Zur Egge	Hs. Nr. 8a	Hs. Nr. 9		4	C
47a	Zur Egge	Zur Porta	Ende Bebauung		2	C

Lohfeld

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)		Priorität	R.- Klasse
				2014	Sommer
2	Am Fliegenbrink			2	C
2a	Am Poggendiek				
3	An der Regte			3	C
5	Demminer Str.			3	C
6	Dickertstraße	Südhang	Lohfelder Straße	2	C
6a	Dickertstraße	Lohfelder Straße	Dillenstraße		C
7	Försterbrink			3	C
8a	Hasenkamp			4	
9a	In den Wiesen	Lohfelder Straße		0	
10	Kampweg				
11a	Königsbrink				
12a	Lange Straße			0	
14	Lohfelder Straße	Kindergarten	Friedhofskapelle		A
14a	Lohfelder Straße	soweit nicht in Klasse A bzw. B			C
15	Nammer Weg	Eisberger Str.	Südhang	2	C
15a	Nammer Weg	Südhang	Ende Bebauung	2	C
15b	Ochsenstraße	Südhang	Lohfelder Straße	3	
15c	Ochsenstraße	Lohfelder Straße	Eisberger Straße	0	
17	Schäferskamp			3	C
20	Südhang	Schneiderbrink	Ahmserort	4	
20a	Südhang	Nammer Weg	Schneiderbrink	2	C
21	Vogelsang			2	C
22	Wirtschaftsweg	Lohfelder Str.	Eisberger Str.	0	
23	Zum Kreuzplatz			0	

Möllbergen

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
1	Alte Brüche				3	C
3	Am Zuschlag				3	C
6a	Bornholzweg	An der Auto- bahn	Atenweg		2	C
13a	Im Buhnsiek				0	
14	Im Kuhkamp				3	C
20b	Mühlenstraße	Lakhop	Möllber Straße		0	
23	Pestalozzistraße				2	C
24	Rodderstraße				2	C
28	Schmiesweg				3	C
30	Stiege				3	C
32a	Uffelner Weg	Mühlenstraße	Stadtgrenze		0	

Nammen

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
9	Drostenbrink				4	C
	Gerds Diek				1	
	Petzer Kerkweg	Rintelner Stra- ße	Am Walde		2	
41	Zeichenstraße				2	C

Neesen

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
3	Bachstraße				3	C
3a	Brahmsweg				3	C
11	Haydnweg				3	C
12a	Hebünte	Mühlenbrink	An der Bahn		4	C
15	Kalte Hude	Zur Weser	Hausberger Str.		3	C
16	Karlstraße				3	C
17	Kloppenburg				3	C
20	Kreuzacker				3	C
22	Mittelfeld-Nord	Mittelfeldstraße	Haydenweg		3	C
	Mittelfeld-Nord	Grüner Weg	Haydenweg		4	
23	Mittelfeldstraße	An der Bahn	Unter dem Holzweg		2	A
25	Mozartstraße				3	C
27	Obere Bult				3	C
28a	Schalksmühle	Schalksmühle	Tennisplatz		4	
30	Unter dem Holzweg				3	C
31	Untere Bult				3	C
32a	Zur Schalksmühle	Schalksmühle	Schalksmühle		2	
33	Zur Weser				3	C

Veltheim

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
1	Alskerstraße	Zur Velth. Fähre	Driftenstr.		3	C
1a	Alskerstraße	Zur Velth. Fähre	Brinkborn		4	
3	An d. Friedenseiche				3	C
5	Basenberg(Ost u.Mitte)	Ravensb. Str.	Robert-Franke-Str.		3	C
5a	Basenberg (West)	Ravensb. Str.	Ende Bebauung		3	C
	Bokshorn	südlicher Stichweg			4	
8	Brinkborn				3	C
9	Bruchtal	Veltheimer Str.	Veltheimer Str.		2	C
9a	Bruchtal	Veltheimer Str.	Bruchtal		3	
10a	Driftenstraße	Alskerstraße	Ravensb.Str.(Ost)		0	C
12	Heckerfeld				3	C
12a	Heidgrund	Haus Nr. 23	bis 35		3	C
13	Herrenwiesen				3	C
16	Immengarten	Kahlen Brink	Zur Lüchte		2	C
	Immengarten	Immengarten	Wendehammer		4	
18	Kahlen Brink	Stichwege Ost			4	C
19	Klinke				3	C
21	Langer Grund				2	C
24	Robert-Franke-Str	Zur Lüchte	Ravensberger Str.		2	C
27a	Sprengelweg	Eichhornweg	Wasserwerk		4	
29	Unter den Köppen				3	C
31	Zur Lüchte	Sprengelweg	Ravensberger Str.		2	C
32	Zur Velth. Fähre	Ravensberger Str.	Alskerstraße		3	C

Vennebeck

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)			Priorität	R.- Klasse
					2014	Sommer
1	Am Bahnhof				2	C
2a	Bakenweg	Porta Möbel	Helser Bruch		0	
	Ellernstraße	Ellerburger Straße	Ladagen Mühle		1	
6	Gerberweg				3	C
7	Geschw.-Scholl.-Str.				3	C
13	Kleiststraße	Im Kirchfeld	Wendeplatz		2	C
13a	Kleiststraße	Zum Flugplatz	Ende Bebauung		2	C
16	Lohstraße				3	C
20	Oehrkestraße				2	C
21	Osterkamp				2	C
23a	Thomas-Mann-Str.	Holtenstraße	Zum Südl. See		0	
24	Wallstraße				3	C
25	Weberstraße				3	C

Wülpke

Lfd. Nr.:	Straßen- Name :	Abschnitt (von / bis)		Priorität	R.- Klasse
				2014	Sommer
1	Ährenfeld			2	B
3	Eckerngarten			2	C
16	Im Gallen Zum Meierhof			2	C

396

Bekanntmachung

**5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Porta Westfalica vom 16.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1.10.2013 (GV NRW 2013, S. 563), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und § 53 c LWG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

Artikel II

§ 4 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

Die verbrauchsunabhängige Gebühr beträgt bei einem Schmutz- oder Mischwasseranschluss 7,00 Euro pro Monat.

Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,87€.

Artikel III

§ 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebühr für ein Grundstück beträgt
1. für die ersten 50 qm angeschlossene Grundstücksfläche 63,40 €;
 2. je weitere angefangene 25 qm angeschlossene Grundstücksfläche 31,70 €.
- Es wird in keinem Fall mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche abgerechnet.
- b) Die Gebühr für ein Straßengrundstück beträgt
1. für die ersten 50 qm angeschlossene Grundstücksfläche 36,92€;
 2. je weitere angefangene 25 qm angeschlossene Grundstücksfläche 18,46 €.
- Es wird in keinem Fall mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche abgerechnet.

Artikel IV

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Abwasser-Messeinrichtung zu führen. Die Messeinrichtung muss so beschaffen sein, dass jederzeit vor Ort die seit dem Einbau der Messeinrichtung summarisch erfasste Wassermenge ablesbar ist.

Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so wird zur Ermittlung der Einleitungsmenge folgende Formel angewandt:

$$Q = A * \square * r$$

Q = Abflussmenge

A = angeschlossene entwässerte Fläche

□ = Abflussbeiwert (Anteil des Niederschlags der in den Kanal abfließt)

r = Niederschlagshöhe im Veranlagungsjahr

Der Abflussbeiwert ist mit dem Wirtschaftsbetrieb im Einzelfall abzustimmen.

Artikel V

§ 7 Ziffer 1c wird wie folgt geändert:
der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Artikel VI

In § 13 Abs. 1 wird der Betrag 6,12 Euro/m² durch **6,19 Euro/m²** ersetzt.

Artikel VII

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

Porta Westfalica, den 16.12.2013

gez.
Böhme
Bürgermeister

397

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008 (Entsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013 S. 563), durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012, S. 474), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt/der Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

- | | |
|--|---------|
| a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von | 45,71 € |
| b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von | 6,28 € |

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2013

Böhme
Bürgermeister

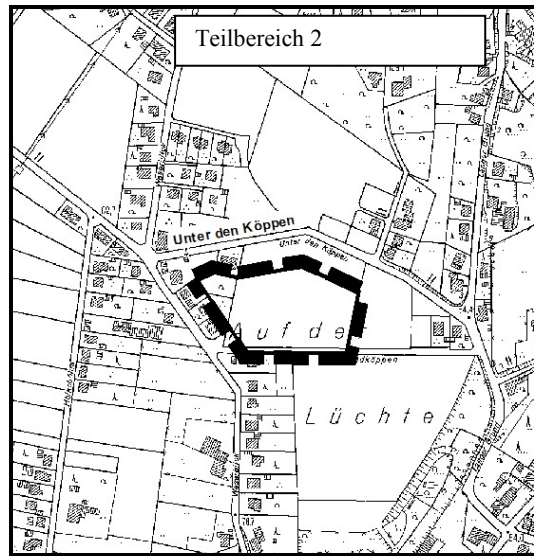
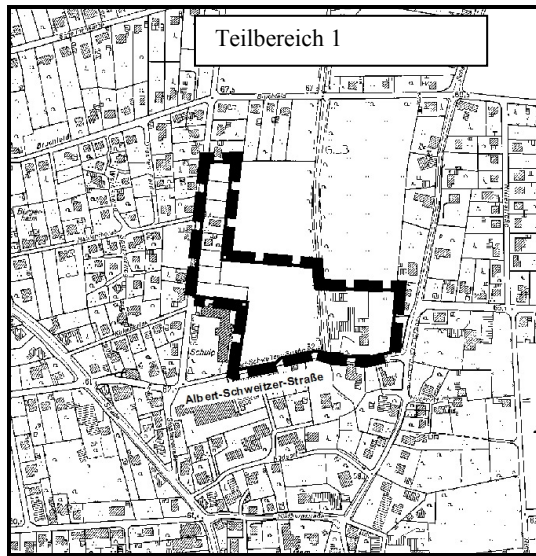
Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Bekanntmachung vom 16.12.2013 der Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 beschlossen:

- die entsprechenden Einzelbeschlüsse zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu fassen;
- die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“ nebst Begründung in vorliegender Form zu billigen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.



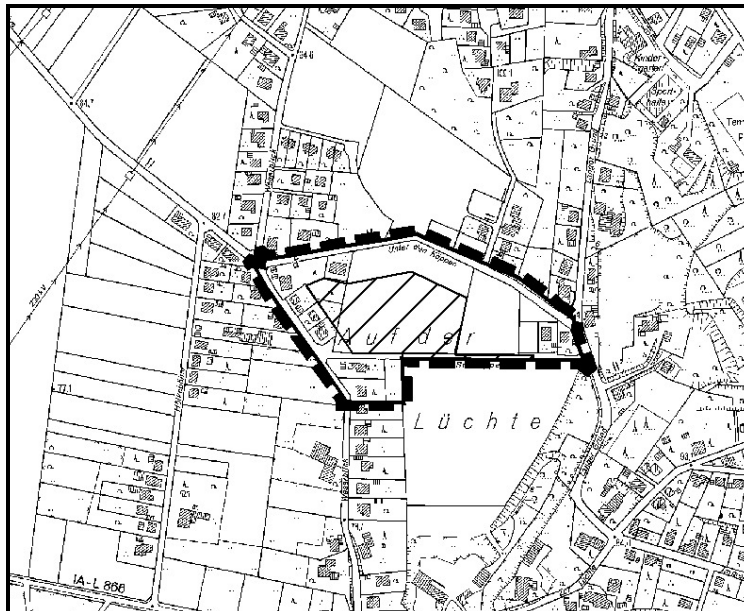
Neben den am Ende genannten allgemeinen Informationen liegen für diese Planung zusätzlich die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind.), Fachbeitrag Artenschutz sowie Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“
- Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz im Rahmen der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke (v. 23.09.2013) zum Schutzgut Mensch
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke (v. 01.10.2013) zum Schutzgut Mensch
- Stellungnahme der IHK Ostwestfalen, Zweigstelle Minden (v. 21.10.2013) zum Schutzgut Mensch
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (v. 15.10.2013) zum Schutzgut Boden

3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in o.g. Sitzung auch beschlossen:

- den entsprechenden Einzelbeschluss zu der während der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahme zu fassen;
- die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz in vorliegender Form zu billigen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

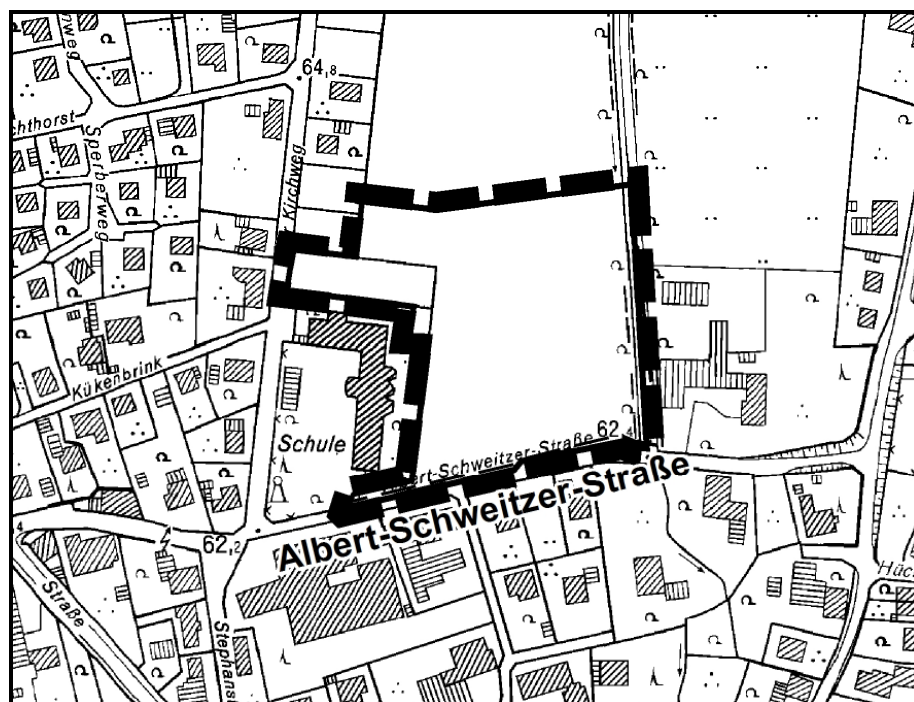


Neben den am Ende genannten allgemeinen Informationen liegen für diese Planung zusätzlich die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht vom August 2013
- Fachbeitrag Artenschutz vom November 2013
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke (v. 27.09.2013) zum Schutzgut Tiere
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Dezernat Bodenordnung/Ländliche Entwicklung (v. 01.10.2013) zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (v. 12.09.2013) zum Schutzgut Boden

Bebauungsplan Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in o.g. Sitzung ebenfalls beschlossen: die entsprechenden Einzelbeschlüsse zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu fassen; den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz in vorliegender Form zu billigen und den Entwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen



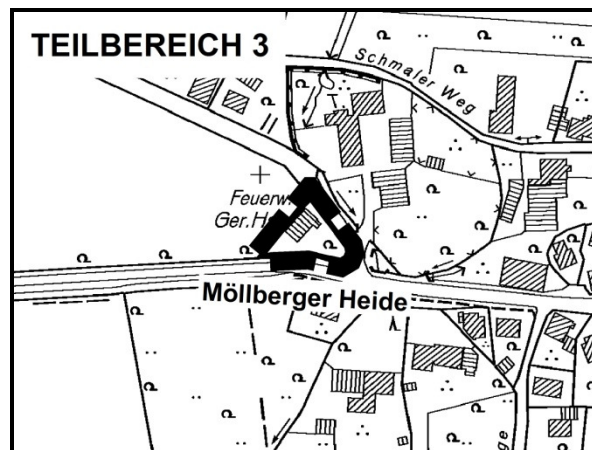
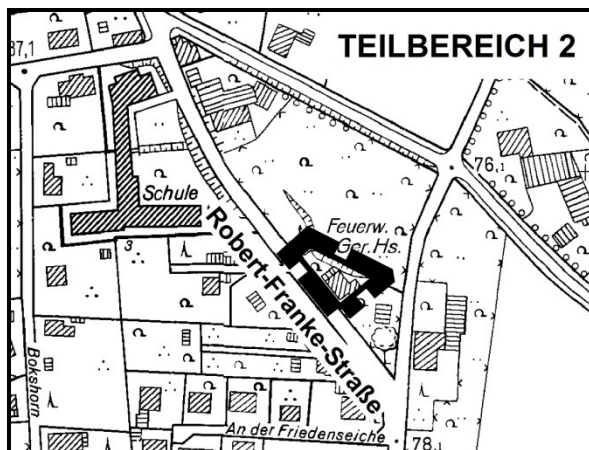
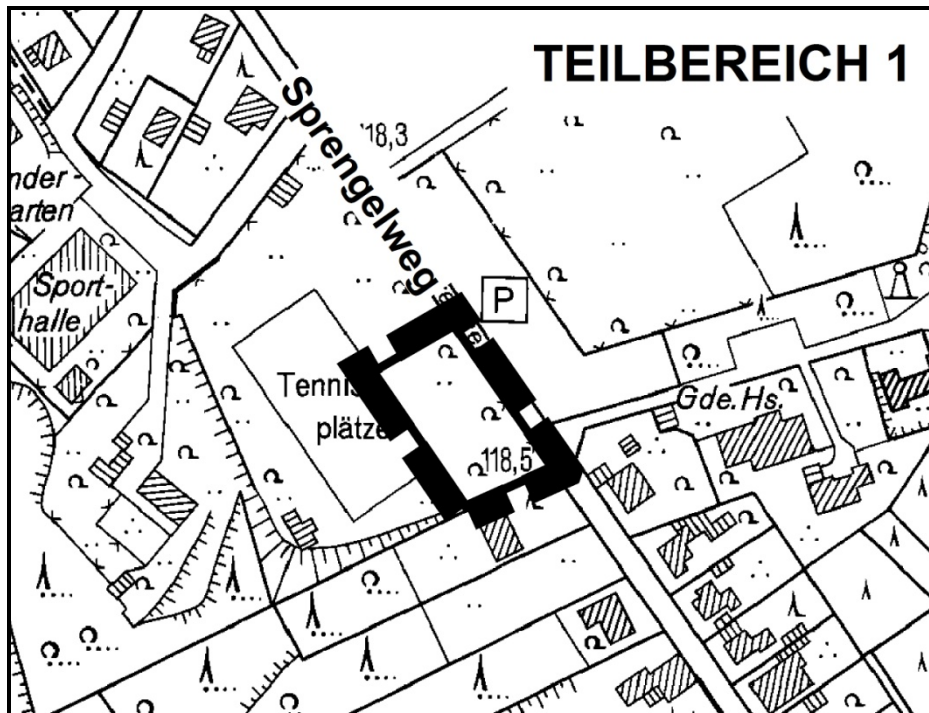
Neben den am Ende genannten allgemeinen Informationen liegen für diese Planung zusätzlich die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht vom November 2013, Dipl.-Ing. Elmar Kuhlmann in: K 4 Planungsgesellschaft mbH, Porta Westfalica
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juni 2013, Dipl.-Ing. Karin Bohrer, Landschaftsarchitektin, Petershagen
- Gutachten zur Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten vom März 2013, Ingenieurbüro Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica
- Schalltechnisches Gutachten vom Oktober 2013, Planungsbüro Lauterbach, Hameln
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke vom 21.08.2013 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke vom 08.07.2013 zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom 08.07.2013 zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (v. 23.08.2013) zum Schutzgut Boden

107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 zudem beschlossen,

- die im Anhang aufgeführten Einzelbeschlüsse zu den während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zu fassen.
- die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“ nebst Begründung in vorliegender Form zu billigen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.“



Neben den am Ende genannten allgemeinen Informationen liegen für diese Planung zusätzlich die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht vom November 2013
- Stellungnahme des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim (vom 31.08.2013) zum Schutzgut Wasser
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Kreisplanungsstelle (vom 24.09.2013) zum Schutzgut Pflanzen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (vom 15.10.2013) zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 – Bodenordnung/Ländliche Entwicklung (vom 01.10.2013) zum Schutzgut Wasser

Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zusätzlich zu allen Bauleitplänen vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzzonen sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Studie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung von 1996 des Ingenieurbüros Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica

Die Entwürfe der o.g. Bauleitpläne mit den jeweiligen Begründungen, Umweltberichten und Fachbeiträgen Artenschutz in der Fassung zur öffentlichen Auslegung, liegen in der Zeit

vom 09.01. bis 14.02.2014

in der Stadtverwaltung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, im Flur an der Informationswand vor dem Fachbereich III Stadtplanung und Bauwesen (Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung), 2.OG. während der Dienststunden öffentlich aus, und zwar

montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Über die Inhalte der Planungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen zur öffentlichen Auslegung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbauflächen in Eisbergen und Veltheim“, der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“, des Bebauungsplanes Nr. 68 „Nördlich der Albert-Schweitzer-Straße“ sowie der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Möllbergen/Veltheim“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 16.12.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

399

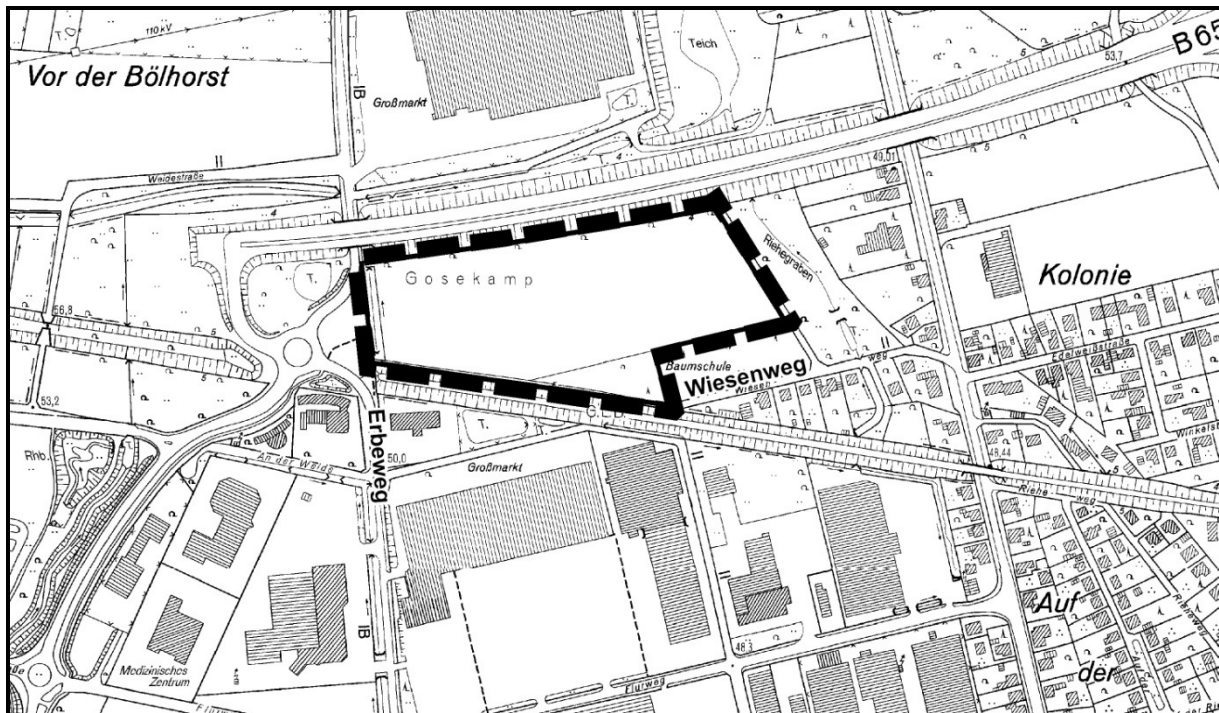
**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica**

Bekanntmachung vom 16.12.2013 der Beschlüsse zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. zur Einleitung von Flächennutzungsplanänderungen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

109. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet zwischen den Dämmen – Barkhausen“

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 11.11.2013

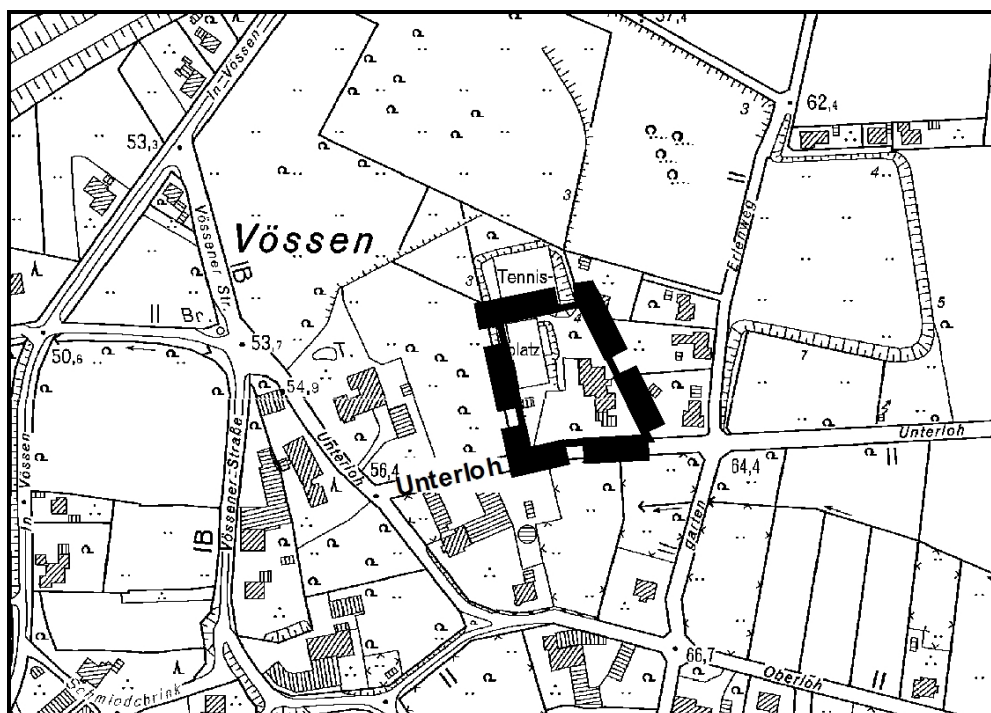
- beschlossen, „die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet zwischen den Dämmen - Barkhausen“ einzuleiten. Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.“
- die Verwaltung beauftragt, „für die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss II Barkhausen zu beteiligen.“



110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hotel Unterloh“

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 09.12.2013

- beschlossen, „die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hotel Unterloh“ einzuleiten. Ziel ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel“ in der Gemarkung Holtrup, Flur 5.“
- die Verwaltung beauftragt, „für die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss VI Möllbergen, Holtrup, Vennebeck, Costedt zu beteiligen.“

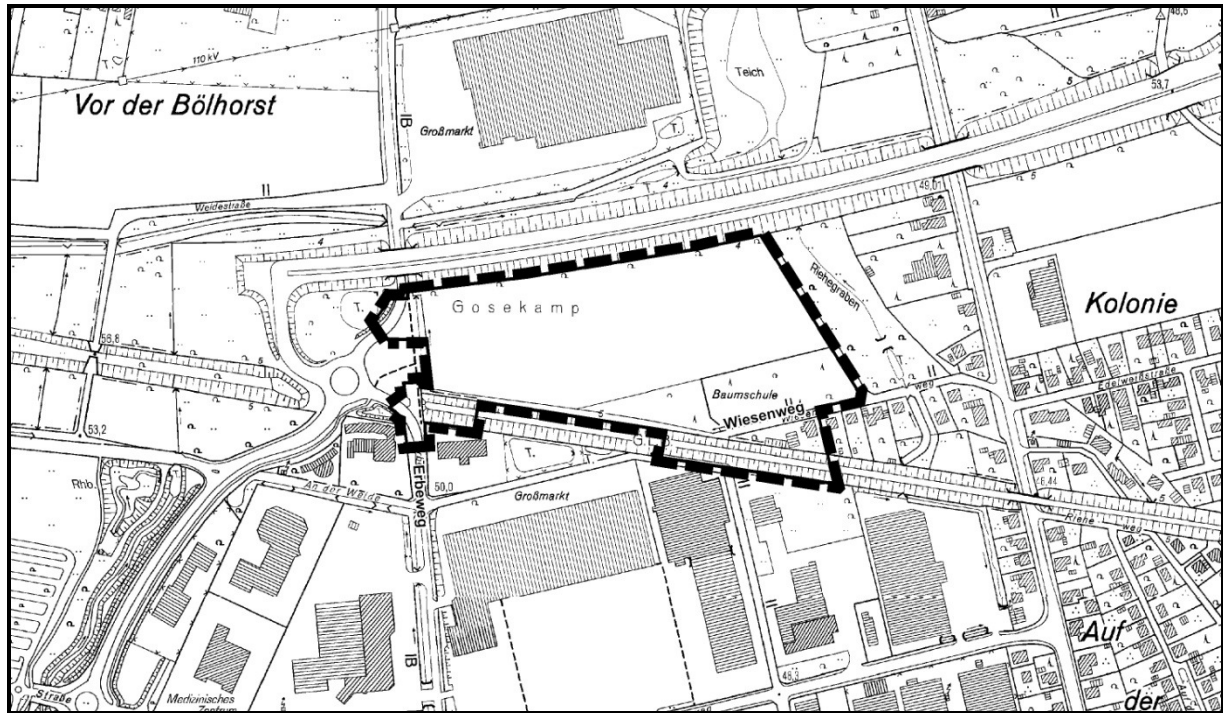


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“ in Barkhausen mit gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet Barkhausen zwischen den Dämmen“

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 auch

- beschlossen, „den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“ in Barkhausen mit gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet Barkhausen zwischen den Dämmen“ aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel/Baumarkt“ in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.“

- die Verwaltung beauftragt, „für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“ in Barkhausen die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss II Barkhausen zu beteiligen.“



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der o.g. Planungen sowie ihre Auswirkungen findet am **09.01.2014 um 18.00 Uhr im Jugendraum der Grundschule Barkhausen, Alte Poststraße 48, Erdgeschoss** statt.

Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit **vom 06.01.2014 bis 07.02.2014** im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica zur 109. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet zwischen den Dämmen - Barkhausen“, 110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hotel Unterloh“ und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet zwischen den Dämmen“ sowie die Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 16.12.2013

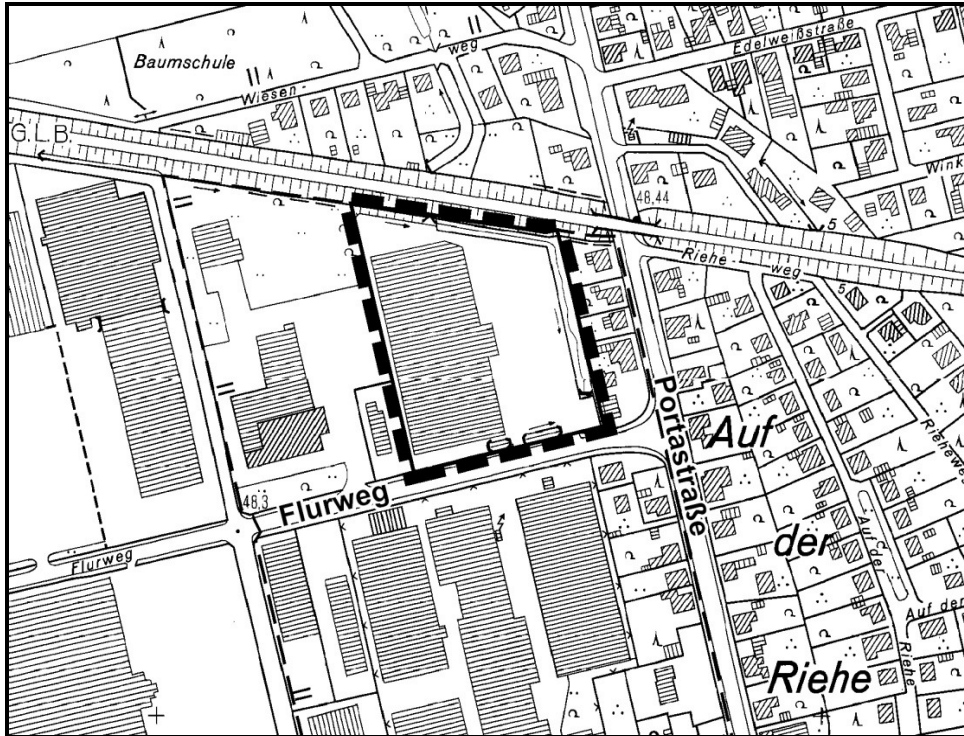
Der Bürgermeister
Stephan Böhme

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

**Bekanntmachung vom 19.12.2013 des Beschlusses zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2.2.1 „Misch-/Gewerbegebiet Barkhausen – nördlich des Niedernfeldweges“**

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 09.12.2013 beschlossen:

„die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.1 „Misch-/Gewerbegebiet Barkhausen – nördlich des Niedernfeldweges“ aufzustellen. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewandt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Ziel ist die Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5. Ausgeschlossen wird der Einzelhandel für einen „Bau- und Heimwerkermarkt“.“



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.1 „Misch-Gewerbegebiet Barkhausen – nördlich des Niedernfeldweges“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.12.2013

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

Bekanntmachung
S a t z u n g
über eine Veränderungssperre vom 19.12.2013

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 771-776, 779-781, 800, 801 und 802 (tlw.), der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Hiernach kann derjenige, der wegen der Veränderungssperre einen Entschädigungsanspruch nach § 18 BauGB zu haben glaubt, die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen -Stadt Porta Westfalica - beantragt und dass - falls insoweit eine Einigung nicht zustande kommt - die höhere Verwaltungsbehörde - Bezirksregierung Detmold - über die Entschädigung entscheiden wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.12.2013

Stephan Böhme
Bürgermeister

402

Bekanntmachung

des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck

Die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nach erfolgter Prüfung dem Wasserbeschaffungsverband Gehlenbeck für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 sowie für den Lagebericht am 3. Juni 2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck hat den Jahresabschluss zum 31.12.2012 am 20.11.2013 festgestellt und dem Vorstand vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ein Jahresgewinn bzw. -verlust hat sich nicht ergeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 können im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Lübbecke GmbH, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, eingesehen werden.

Lübbecke, den 10.12.2013

Der Verbandsvorsteher
Witte
Bürgermeister

403

Bekanntmachung

des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung einer öffentlichen Wegeparzelle

Der Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica beabsichtigt, die fußläufige Verbindung zwischen dem Mercure-Hotel und der B 482, Gemarkung Hausberge, Flur 9, Flurstück 52 (teilweise), nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, einzuziehen, da diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat und für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Fläche, wie in der Sitzung des Betriebsausschusses des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica am 14.11.2013 beschlossen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Pläne zu der beabsichtigten Einziehung liegen beim Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Zimmer 3.22, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.
Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen beim Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Zimmer 3.22, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Porta Westfalica, 18.12.2013

Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica
Stefan Mohme
Betriebsleiter

404

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 10.12.2013 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 331 554 295

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 18.12.2013

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)

